

Ausbildungsförderung an Berufsoberschulen, (12. + 13. Klasse)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen kurzen Überblick über das BAföG für die BOS (12. und 13. Klasse) geben. Sie sind nicht abschließend und ersetzen kein persönliches Beratungsgespräch im Einzelfall.

1. Bedarf:

Unter Bedarf versteht das BAföG die Geldsumme, die Auszubildende nach der Vorstellung des Gesetzgebers typischerweise für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung benötigen. Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge – **unabhängig also von den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen** -vorgesehen.

Folgende Bedarfsätze gelten voraussichtlich im Schuljahr 2024/2025 für die Berufsoberschule (12. + 13. Klasse):

Zuhause wohnend:	501,00 €
Auswärts wohnend:	822,00 € max.

Für Auszubildende, die selbst beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, kann sich der Bedarfssatz um weitere 102,00 € max. für die Krankenversicherung und 35,00 € max. für die Pflegeversicherung monatlich erhöhen. In einigen wenigen Ausnahmefällen können sich auch diese Beträge noch erhöhen.

2. Einkommen:

Schüler von Berufsoberschulen der 12. und 13. Klasse erhalten Ausbildungsförderung **ohne** Anrechnung des elterlichen Einkommens (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BAföG).

Jedoch ist **eigenes Einkommen des Auszubildenden** anzurechnen. Für die Be- und Anrechnung ist das aktuelle - d.h. das **im Bewilligungszeitraum** erzielte - Einkommen maßgebend.

Zum Einkommen zählen z. B. auch alle Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien- und Gelegenheitsarbeiten, Minijobs.

Der Freibetrag liegt hier bei 556,00 € durchschnittlich im Monat oder umgelegt auf das (Schul-)Jahr bei 6.116,00 €/11 Bewilligungsmonate bzw. 6.672,00 €/12 Bewilligungsmonate.

Auch Einkünfte aus Praktikantenvergütungen und Renten (z. B. Halbwaisenrente) sind ggf. anzurechnen.

Nicht zum Einkommen zählt das Kindergeld.

3. Vermögen:

Zum Vermögen zählen z. B. **alle** auf den Namen des Auszubildenden angelegte Guthaben (z. B. Bausparvertrag, Bankguthaben, Aktien, Fonds, Lebensversicherungen etc).

Kraftfahrzeuge gelten ebenfalls als Vermögensgegenstände. Sie sind mit ihrem Zeitwert anzugeben.

Es sind zum Vermögen jeweils Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise (z. B. Kontoauszüge, Finanzstatusbericht, Bestätigungen der Bank; KEINE Screenshots ohne Namen und ohne Datum) dürfen bei der BAföG-Antragstellung (**Zeitpunkt des Eingangs beim Amt für Ausbildungsförderung**) nicht älter als 14 Tage sein.

Als Nachweis für ein eigenes Fahrzeug wird der Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt.

Folgende Freibeträge gelten:

Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	15.000 €
Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben	45.000 €

Beträgt das Vermögen insgesamt **mehr** als die o.g. Freibeträge wird der übersteigende Betrag auf die BAföG-Bewilligungsmonate aufgeteilt und von der Beihilfe abgezogen:

Beispiel für einen Auszubildenden, der das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Festgestelltes Vermögen:	20.000,00 €	
./. Freibetrag	15.000,00 €	
Übersteigendes Vermögen:	<u>5.000,00 €</u>	: 11 Bewilligungsmonate =
	454,54 €	anrechenbares Vermögen monatlich

Bitte beachten Sie:

Vermögenswerte sind auch dann dem Vermögen des Auszubildenden zuzurechnen, wenn er sie rechtsmissbräuchlich übertragen hat. Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile seines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere seine Eltern oder andere Verwandte, übertragen hat. (TZ 27.1.3a zu § 27 BAföG-VwV).

4. Antragstellung:

Bitte stellen Sie Ihren Antrag **rechtzeitig**. Ab ca. Mai nehmen wir schon gerne die Anträge für das neue Schuljahr entgegen. Unterlagen die fehlen, können **nachgereicht** werden.

Immer nachgereicht werden muss die Schulbescheinigung. Diese erhalten Sie erst nach Schulbeginn.

Bei Antragstellung erst zu Schulbeginn oder später müssen Sie aufgrund der großen Antragsflut mit einer langen Bearbeitungsdauer rechnen.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung:

AMT FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Postanschrift: Marktplatz 8, 97753 Karlstadt
Besucheradresse: Würzburger Str. 9, 97753 Karlstadt
Internet: www.main-spessart.de
www.aufstiegs-bafoeg.de
www.bafoeg.de

Zuständige Sachbearbeiter:

Buchstabe A-B

Herr Schneider
Persönliche Arbeitszeit
Montag, Dienstag, Donnerstag
8:00 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr

Tel.: 09353/793-1109
Fax: 09353/793-7109
E-Mail: BAfoeG@Iramsp.de

Buchstabe C-K

Frau Erfurt
Persönliche Arbeitszeit
Dienstag + Donnerstag 8:00 - 12:00
Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr,
Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Tel.: 09353/793-1160
Fax: 09353/793-7160
E-Mail: BAfoeG@Iramsp.de

Buchstabe L-Z

Frau Stamm
Persönliche Arbeitszeit
Montag bis Freitag, 8:00 - 12:00 Uhr

Dienstag, 13:30 bis 15:30 Uhr
Tel.: 09353/793-1110
Fax: 09353/793-7110
E-Mail: BAfoeG@Iramsp.de

**Bei persönlicher Vorsprache vereinbaren Sie bitte vorher telefonisch einen Termin mit uns.
Für die Zusendung von Schriftstücken nutzen Sie bitte ausschließlich folgende Adresse:
Marktplatz 8, 97753 Karlstadt**